

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STUCKATEUR-TROCKENAUSBAU, BAUMEISTER, ZIMMERMEISTER, HEIZUNGSTECHNIK, HANDELSGEWERBE SOWIE GEWERBEMÄßIGE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR (GRENZÜBERSCHREITENDER GÜTERVERKEHR) MIT EINEM KRAFTFAHRZEUG DER

Pagitsch Design GmbH FN 202845b, Gewerbeplatz 281, A-5580 Tamsweg sowie der Pagitsch GesmbH FN 134186h, Gewerbeplatz 239, A-5580 Tamsweg im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt in der jeweils gültigen Fassung. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des AN und den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des AN in der jeweils gültigen Fassung, der ÖNORM B 2110-Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen Ausgabe 2011-03-01, der Werksvertragsnorm für Trockenbauarbeiten B2212 Ausgabe 2008-01-01 sowie der ÖNORM B 2215 Werksvertragsnorm für Zimmermeister und Holzbauarbeiten Ausgabe 2009-07-15 Die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen des AN gelten, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich und in Schriftform vereinbart haben für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN. Die AGB des AN haben in allen Punkten Vorrang vor den Allgemeinen Vertragsbedingungen. Für eventuelle Doppelnennung einzelner Punkte gilt ebenfalls die AGB des AN in der jeweils gültigen Fassung vorrangig.

Grundlagen

Grundlage des Angebotes und der Leistungserbringung sind die vom Auftraggeber (AG) beigestellten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Für die Auftragsabwicklung gelten das Angebot, die Pläne und sonstige, bei Auftragsübernahme schriftlich getroffenen Vereinbarungen sowie die einschlägigen ÖNORMEN.

1. Bauseitige Voraussetzungen

1.1. Der AG hat die zu dämmenden Bauten und Bauteile so zu übergeben, dass die beauftragten Leistungen funktionsgerecht ohne Behinderung und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

1.2. Die Ausbauplanung und Gewerkekoordinierung muss fertig gestellt und freigegeben sein.

1.3. Bauseits beigestellte Einbauteile müssen zum System passen und bei Arbeitsbeginn an der Leistungsstelle vorhanden sein.

2. Strom, Wasser, Zufahrt, Baustelleneinrichtung

2.1. Strom, Wasser und Sanitäreinrichtungen sind vom AG kostenlos beizustellen.

2.2. Eine für LKW befahrbare Zufahrt sowie eine ausreichend dimensionierte Einbringöffnung je Geschoss muss vorhanden sein.

2.3. Der für die Ausführung der Arbeiten notwendige Raum für Gerät und Mannschaft sowie für die Lagerung der angelieferten Materialien ist bauseits vorzusehen und sicherzustellen.

2.4. Das Angebot basiert unter der Annahme von Streckenlieferungen. Für den Material - Hochtransport werden die Hebemittel, beispielsweise Baukran, bauseits vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Ausführung

3.1. Der AG hat die für das Projekt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

3.2. Etwaige Einbauten sind hinsichtlich Art und genauer Lage vor Leistungsbeginn bekannt zu geben.

3.3. Die Ausführung hat nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Plänen zu erfolgen.

3.3.1. Der Ausführungszeitraum erfolgt nach gemeinsamer Absprache und schriftlicher Vereinbarung

3.3.2. Sofern nicht gesondert angeboten, ist in den Planungskosten eine einmalige Änderung enthalten. Jede weitere wird nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von € 65,00 in Rechnung gestellt.

3.4. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen so wie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

3.5. Folgende Leistungen sind als Hauptleistungen zu werten und, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom AG gesondert zu vergüten bzw. in Eigenregie zu erledigen:

3.5.1. Beheizen der Bauten und Bauteile während der Ausführung der Arbeiten

3.5.2. Liefern statischer und bauphysikalischer Nachweise

3.5.3. Erstellen von Verlege- und Ausführungsplänen

3.5.4. Herstellen von Proben, Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.

3.5.5. Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung durch Bauschutt, Gips, Mörtelreste, Farbreste u.a., soweit sie von anderen Unternehmen herrührt.

3.5.6. Herstellen von Hilfskonstruktionen im Bereich von Decken und Wänden zur Aufnahme von Einbauteilen wie Lüftung, Beleuchtung, Zargen etc.

3.5.7. Herstellen und Erhalten von Waagrissen und Höhenmarkierungen

3.5.8. Herstellen, Anpassen und/oder Nacharbeiten von/an Aussparungen, Einbauteilen und Installationen

3.5.9. Ausbau und/oder Wiedereinbau von Verkleidungs- oder Dämmelementen für Leistungen anderer Unternehmer

3.5.10. Herstellen von Anschlüssen an andere Bauteile, Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen.

3.5.11. Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen.

3.6. Die vom AN eingesetzte Montagepartie ist nicht berechtigt, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Änderungswünsche oder zusätzliche Leistungen sind dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Witterungseinflüsse

4.1. Die Sicherung des Bauwerkes gegen schädliche Witterungseinflüsse, ist bauseits vorzunehmen und vom AG sicherzustellen.

4.2. Um die ordnungsgemäße Durchführung von Klebe- und Verspachtelungsarbeiten zu gewährleisten, ist eine Mindesttemperatur der Luft und des Untergrundes von +5°C erforderlich. Für angegebene Verspachtelungsarbeiten gilt „Stufe 2“ (Standardverspachtelung) gemäß ÖNORM B 3415.

4.3. Die Wasserdampfabgabe von Bauteilen, wie Estrichen und Asphalten, muss bereits abgeklungen sein.

5. Regiearbeiten

Werden Regiearbeiten und Zusatzarbeiten vom AG angeordnet, so muss diese Anordnung im Bautagebuch/Regiebericht des AN schriftlich erfolgen. Die geleisteten Regiearbeiten werden dem AG bzw. dessen Beauftragten zur umgehenden Bestätigung vorgelegt und sind vom AG gesondert zu vergüten.

6. Aufmaß, Leistungsabnahme, Übernahme

6.1. Die im Angebot ausgewiesenen Massen sind Zirka-Mengen. Verrechnet werden die Mengen laut Massenermittlung bzw. laut Aufmaß.

6.2. Wenn nicht anders vereinbart, wird das Aufmaß gemeinsam am Bau festgestellt. Es gilt die ÖNORM B2212 Ausgabe 2008-01-01.

6.3. Nach Fertigstellung einzelner Bauteile bzw. der gesamten beauftragten Leistungen wird der AN den AG von der Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich verständigen und einen Übernahmetermin vereinbaren. Die Übernahmefrist beträgt 30 Tage.

6.4. Sollten bei der Übernahme Mängel festgestellt werden, wird dies der AG nicht zum Anlass nehmen, Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben; jedoch kann bis zur Behebung der Mängel ein den Mängeln entsprechender Betrag zurückbehalten werden.

6.5. Sämtliche schalltechnische Erfordernisse sind gemäß ÖNORM B 3358-6 gültig. Abweichenden Werten im Leistungsverzeichnis / Beschreibungen des AG wird grundsätzlich widersprochen.

6.6. Um den fachgerechten Einbau von Tüorzargen / Systemen sicherzustellen sind seitens des AG zeitgerecht geprüfte Systeme des Türblattlieferanten / Herstellers zur Verfügung zu stellen. Es wird seitens des AN eine Bestätigung des fachgerechten Einbau, jedoch keine Prüfung für das ÜA - Zeichen beigebracht. Zargen mit Massangabe in m² sind, wenn durch den Anbieter nicht ausdrücklich anders beschrieben, grundsätzlich mit Durchgangshöhe 200cm kalkuliert. Bei Verwendung von U-Aussteifungsprofilen wird die Verrechnung jener Leistung in eigener Position vereinbart.

7. Gewährleistung

Der AN erbringt eine sach- und fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen. Mit Datum der Übernahme, falls diese nicht erfolgt oder verweigert wird, mit dem Datum der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten durch den AN, beginnt die Gewährleistung. Für statisch bedingte Risse wie z.B. Spannungs-, Bewegungs- oder Setzungsrisse haftet der AN nicht. Mängel sind durch den AG bei sonstigem Ausschluss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Behebung von Mängeln durch Dritte kann nur dann erfolgen, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform zwischen dem AG und dem AN vereinbart wurde. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert. Eine über die Gewährleistung hinausgehende Haftung besteht nur, sofern dem AN grobes Verschulden nachgewiesen wird. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Termine

Die im Angebot / Leistungsverzeichnis angeführten Termine sind unverbindlich. Erst mit Auftragseingang können verbindliche Leistungsfristen einvernehmlich in Schriftform vereinbart werden. Die in Folge einer, nicht durch den AN verursachten Leistungsabweichung erforderlichen Anpassung der Leistungsfrist ist erneut einvernehmlich herzustellen.

Forderungen des AN aufgrund der Leistungsabweichung hat der AG zu tragen. Die ÖNORM B 2110:2011 Abschnitt 7 gilt als vereinbart.

9. Angebot - Auftrag

9.1. Die Bindefrist der Angebote beträgt 2 Monate. Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Mündlich erteilte Auftragsaufträge sind für den AN nur im Umfang einer schriftlich bestätigten Auftragsbestätigung verbindlich und nur dann, soweit sie den AGB's und der Preisstellung des AN entsprechen. Angebotslegungen erfolgen grundsätzlich ohne technische Ausarbeitung.

9.2. Das ausgearbeitete Kostenangebot ist unser geistiges Eigentum und darf NICHT an Dritte, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, weitergereicht oder zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine Projektierungsabrechnung von 4% vorbehalten.

10. Preise

Die Angebotspreise gelten im Sinne der ÖNORM B 2110 als veränderliche Preise und werden auf Basis der vom BM für wirtschaftliche Angelegenheiten monatlich veröffentlichten Baukostenveränderungen für die Kategorie -Stuckateure und Trockenausbau sowie Holzbau Zimmerer -umgerechnet. Als Stichtag gilt das Angebotsdatum.

11. Abrechnung, Zahlung

11.1. Teilrechnungen werden entsprechend dem Leistungsfortschritt erstellt. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird die Schlussrechnung gelegt.

11.2. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt entsprechend der schriftlich festgelegten Zahlungsverbindungen. Fehlt eine derartige Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen der ÖNORM A 2110:2011. Für Zimmereiarbeiten gilt die ÖNORM B2215 als vereinbart.

11.3. Die Bezahlung der Leistungen des AN erfolgt, soweit nicht anders schriftlich festgelegt, Zug um Zug. Bei Auftragserteilung wird zu den Leistungen der Zimmerei sowie des Trockenbaus eine Akontorechnung in Höhe von 20 % der Angebotssumme erstellt und zur sofortigen Zahlung fällig. Die Sicherstellung von Bauverträgen erfolgt nach ABGB § 1170b vom 01. Jänner 2007.

11.4. Bei der Vereinbarung eines Haftungs- bzw. Deckungsrücklass wird dieser mittels Bankgarantie ausgelöst. Die Zahlung ist sofort nach Einlangen der Bankgarantie ohne Abzug fällig. Mit Ablauf der vereinbarten Haftzeit endet Haftung, Gewährleistung und jeglicher Anspruch auf Schadenersatz.

11.5. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind bindender Bestandteil des Vertrages. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des AN in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, gültig auch für Teilrechnungen, behält sich der AN vor, die Baustelle auf Kosten und Gefahr des AG einzustellen. Insbesondere stehen dem AN im Verzugsfall außer den Verzugszinsen alle Kosten im Zusammenhang mit Mahnungen, außergerichtlichen Eintreibungen, Anmeldungen oder Beteiligung im Insolvenzverfahren oder Anwaltsinterventionen zu.

11.6. Alle Rechnungen werden unter ausdrücklicher Vorbehalt auf Nachverrechnung, bewusst und unbewusst fehlender Forderung vertragsgemäß erbrachter Leistungen und gerechtfertigter Mehraufwendungen, gelegt. Vorbehalt wird ebenso bei vom Auftraggeber unvollständig geleisteter Zahlung, gleichermaßen bei abweichend vom Vertrag vorgenommener Abzüge, erhoben.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des AN in Salzburg, Österreich ausdrücklich vereinbart. Unabhängig davon ist der AN aber auch berechtigt, nach seiner Wahl am Sitz einer Niederlassung in Österreich das für diese Niederlassung örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Verweisungsnormen.